

Entscheidungshilfe zur ärztlichen Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)

	Patientengruppe 1		Patientengruppe 2		Patientengruppe 3	Patientengruppe 4
aktueller Gesundheitszustand und Mobilität des Patienten	<ul style="list-style-type: none"> • mobil, gehfähig • i. d. Lage selbstständig ein- und auszusteigen und Treppen zu steigen 		<ul style="list-style-type: none"> • mobil, eingeschränkt bis erheblich eingeschränkt gehfähig • eingeschränkt i. d. Lage selbstständig ein- und auszusteigen, Treppen zu überwinden • hat Hilfsmittel (z.B. Rollator) • kann aus Rollstuhl umgesetzt und sitzend befördert werden • evtl. Unterstützung durch Begleitperson 		<ul style="list-style-type: none"> • immobil, nicht gehfähig • nicht i. d. Lage selbstständig ein- und auszusteigen, Treppen zu überwinden • muss im Rollstuhl sitzend befördert werden (nicht umsetzbar) • benötigt besondere technische Ausstattung für Mitnahme im Rollstuhl • muss liegend befördert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • benötigt fachliche Betreuung und/oder besondere medizinisch technische Ausstattung des Fahrzeugs • bestehende Gefahr übertragbarer, ansteckender Krankheiten • Notwendigkeit von Überwachung der Vitalfunktionen, fachlicher Übergabe, fachgerechtes Tragen • eventuell hat Patient Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl/Rollator) und muss sitzend oder liegend befördert werden
Notwendigkeit einer fachlichen Betreuung	NEIN		NEIN		NEIN	JA
in Frage kommendes Beförderungsmittel <i>Wirtschaftlichkeitsaspekt</i>	Öffentliches Verkehrsmittel	Privat-PKW	Taxi/Mietwagen		behindertengerechtes Fahrzeug	Krankentransportwagen in d. R. keine Mitnahme von Hilfsmitteln möglich
med.-technische Ausstattung/ Besonderheiten	keine	keine	keine		<ul style="list-style-type: none"> • Rollstuhlrampe/Hebebühne (Beförderung im Rollstuhl sitzend) • Tragestuhl („einfache“ Trageleistung) • Liege 	<ul style="list-style-type: none"> • medizinische Ausstattung: Infusionshalterung, tragbares Sauerstoffgerät, Mund- zu Masken-Beatmungshilfen • technische Ausstattung: Haupttrage, Tragestuhl • mit medizinischer Leistung durch Fachpersonal (Rettungssanitäter)
Verordnung (Muster 4) erforderlich	NEIN, aber Bescheinigung Behandlungstermin	NEIN, aber Bescheinigung Behandlungstermin	JA		JA	JA
Verordnungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • bei Fahrten im Zusammenhang mit einer voll-/teilstationären Behandlung in der nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtung oder einer ambulantem Operation, wenn eine aus medizinischen Gründen an sich gebotene voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung aus besonderen, beispielsweise patientenindividuellen, Gründen als ambulante Behandlung vorgenommen wird • gilt auch für Vorbehandlungen (max. 3 Behandlungstage innerhalb von 5 Tagen davor) und Nachbehandlungen (max. 7 Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen danach) • das Beförderungsmittel wird hinsichtlich der zwingend medizinischen Notwendigkeit ausgewählt. <p>→ Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.</p>					
Ausnahmeregelung bei Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung	<p>... kann nur verordnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Fahrten zu einer hochfrequenten Serienbehandlung (z.B. zur Dialyse, onkologischen Chemo-/Strahlentherapie) <u>oder</u> 2. bei dauerhafter Mobilitätseinschränkung (Merkzeichen „aG“, „BI“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Pflegegrad 4 oder 5 oder Pflegegrad 3 mit Feststellung einer dauerhaften Mobilitätseinschränkung) <u>oder</u> 3. bei vergleichbaren hochfrequenten Serienbehandlungen oder vergleichbarer Mobilitätseinschränkungen (in Art und Schwere) <p>→ Genehmigung vor Fahrtantritt (nicht erforderlich, wenn die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllt sind)</p>				<p>...kann nur verordnet werden, wenn während der Fahrt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine med. fachliche Betreuung und/oder • die besondere med. techn. Einrichtung erforderlich ist. <p>→ Genehmigung vor Fahrtantritt</p>	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrkosten sind keine eigenständige Leistung der GKV. Sie können immer nur als Nebenleistung zu einer von der Krankenkasse erbrachten Hauptleistung übernommen werden. • Rechtsgrundlage für die Gewährung von Fahrkosten ist § 60 SGB V. Außerdem ist die Krankentransport-Richtlinie (KrTRL) und bei Rehabilitationsmaßnahmen § 53 SGB IX zu beachten. • Diese Abbildung gilt für die Mehrzahl von Patienten. Bei speziellen Einzelfällen empfehlen wir eine Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse. 					